Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 16 545 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 24. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2023)

zum Thema:

Sauberkeit auf den Straßen in Moabit und im Brüsseler Kiez

und Antwort vom 12. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16545 vom 24. August 2023 über Sauberkeit auf den Straßen von Moabit und im Brüsseler Kiez

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche rechtlichen Vorgaben gibt es für die Reinigung der einzelnen Straßen in Moabit und im Brüsseler Kiez (PLZ-Gebiete 10551, 10553, 10559, 13353)?

Antwort zu 1:

Die gesetzliche Grundlage für die Reinigung aller öffentlich gewidmeten Straßen in Berlin ist das Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19.12.1978, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GVBL.S. 1444). Danach werden die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gereinigt, § 1 Abs. 1 StrReinG. Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden im Straßenreinigungsverzeichnis A-C eingeteilt, A: ausgebaute Straßen innerhalb einer

geschlossenen Ortslage, B: Straßen außerhalb einer geschlossenen Ortslage, C: nicht oder nicht genügend ausgebaute Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen werden die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen in Reinigungsklassen aufgeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet, § 2 Abs. 1 und 2 StrReinG.

Konkretisiert wird dies durch die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen (StrReinVerzV BE) in der Fassung vom 18.7.1985 (GVBL. S 1794), zuletzt geändert durch die 24. Änderungsverordnung vom 29.4.2022 (GVBL. S. 197).

Frage 2:

Wie sind die einzelnen Straßen in Moabit und im Brüsseler Kiez (PLZ-Gebiete 10551, 10553, 10559, 13353) bei der Straßenreinigung eingestuft? Bitte auflisten nach einzelnen Straßen.

Antwort zu 2:

Die Straßenreinigungsverzeichnisse beinhalten alle öffentlichen Straßen Berlins alphabetisch nach Bezirken, Straßenreinigungsverzeichnissen und Reinigungsklassen eingeteilt. Eine gesonderte Einteilung nach Ortsteilen oder Postleitzahlen besteht nicht. Die Verordnung ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) unter Service/ Rechtsvorschriften / Umwelt / Kreislaufwirtschaft sowie auf der Internetseite der BSR einsehbar.

Frage 3:

Wer hat wann diese Einstufung nach welchen Kriterien festgelegt und wer bestimmt, wann diese geändert werden?

Antwort zu 3:

Die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen, die Festlegung eines Reinigungsturnus und die mindestens durchzuführende Anzahl von Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt erfolgt durch Rechtsverordnung (StrReinVerzV BE) des für den Umweltschutz zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit den für die Betriebe und für Finanzen zuständigen Mitgliedern des Senats, § 2 Abs. 3 StrReinG.

Eine Überprüfung der Reinigungsklasse erfolgt nach Bedarf (z.B. auf Grund von Veränderungen im Verkehrsaufkommen, behördlichen Hinweisen, Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern) und wird durch die Straßeneingruppierungskommission durchgeführt. Dieser gehören jeweils eine Vertretung des bezirklichen Straßen-und Grünflächenamtes, des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin – Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) -, der BSR sowie der SenMVKU an.

Im Bedarfsfall wird eine Fortschreibung der StrReinVerzV BE per Änderungsverordnung veranlasst.

Frage 4:

Wie viele Kubikmeter Müll wurden in 2021 bzw. 2022 in Moabit und im Brüsseler Kiez (PLZ-Gebiete 10551, 10553, 10559, 13353) jeweils eingesammelt?

Antwort zu 4:

Die BSR nahmen hierzu wie folgt Stellung:

"Hierzu liegen der BSR keine Daten vor. Abfallmengen werden durch die BSR nicht Kiez- bzw. Postleitzahlengenau erfasst."

Frage 5:

Besonders im Beusselkiez zwischen Beusselstraße, Rostocker Straße, Wittstocker Straße und Berlichingenstraße kommt es vermehrt zur Verschmutzung des öffentlichen Raums. Was tut der Senat hiergegen und inwiefern können diese Straßen häufiger gereinigt werden?

Frage 6:

Besonders im Beusselkiez zwischen Beusselstraße, Rostocker Straße, Wittstocker Straße und Berlichingenstraße kommt es vermehrt zur Verschmutzung des öffentlichen Raums und zur regelmäßigen Ablage von Sperrmüll. Was tut der Senat hiergegen und inwiefern kann die BSR hier regelmäßig selbstständig ohne vorherige Meldungen durch die Ordnungsamts App durch die Straßen fahren und den Sperrmüll einsammeln?

Antwort zu 5 und 6:

Die BSR nahmen hierzu wie folgt Stellung:

"Die Straßen in den benannten Kiezen werden durch uns, je nach zugewiesener Reinigungsklasse, in der Regel zwischen dreimal wöchentlich und mehrfach täglich gereinigt. Eine Höhergruppierung der Straßen und somit eine Erhöhung des Reinigungsintervalls kann über die Straßeneingruppierungskommission (Federführung: Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben beim Bezirksamt Lichtenberg) überprüft werden.

Die Abholung illegaler Ablagerungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags. In den benannten Kiezen sind wir in der Regel wöchentlich mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik unterwegs. Eine gesonderte Beauftragung durch das Ordnungsamt ist seit dem in Kraft treten der Veränderungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin zum 01.05.2023 nicht notwendig."

Frage 7:

Wie viele Kubikmeter Sperrmüll wurden in den Jahren 2021 und 2022 in Moabit und im Brüsseler Kiez (PLZ-Gebiete 10551, 10553, 10559, 13353) jeweils eingesammelt?

Antwort zu 7:

Die BSR nahmen hierzu wie folgt Stellung:

"Hierzu liegen der BSR keine Daten vor. Abfallmengen werden durch die BSR nicht Kiez- bzw. Postleitzahlengenau erfasst."

Berlin, den 12.09.2023

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt